

# **Jugendordnung der Sportjugend Harburg-Land**

## **§1 Name und Wesen**

Die Sportjugend Harburg-Land ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Harburg-Land e.V. (KSB).

Sie besteht aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre der Mitgliedsvereine des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Die Sportjugend Harburg-Land gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und nimmt in diesem Sinne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

Die Sportjugend Harburg-Land will durch die Jugendarbeit der Vereine und Fachverbände jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Formen Sport zu treiben.

Die Sportjugend Harburg-Land tritt ein für jugendorientierten und gesunden Sport sowie verantwortungsbewussten Umgang miteinander.

Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der Sport treibenden Jugend anregen und durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken. Die Sportjugend Harburg-Land bietet jungen Menschen ein Forum, eigene Interessen selbst zu vertreten.

Die Sportjugend Harburg-Land koordiniert und unterstützt die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder nach innen und außen. Die Sportjugend Harburg-Land hilft den Vereinen als „Service-Team“ mit dem Medium Sport bestmögliche Jugendarbeit zu leisten. Die Sportjugend Harburg-Land arbeitet mit Verbänden und Institutionen in Sport-, Jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen zusammen.

## **§ 3 Grundsätze**

Die Sportjugend Harburg-Land bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Sportjugend Harburg-Land ist parteipolitisch unabhängig. Sie setzt sich für die Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

## **§4 Organe**

Organe der Sportjugend Harburg-Land sind

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand

## **§5 Vollversammlung**

### 1. Stellung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Harburg-Land.

### 2. Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand im Sinne der Jugendordnung
- der Jugendvertretung der Mitgliedsvereine (pro Verein 2 Delegierte)
- der Jugendvertretung der Kreisfachverbände (pro Fachverband 1 Delegierter)
- der Jugendvertretung der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht)

### 3. Aufgaben

Die Vollversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

- a) über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen
- b) die Aufgabenschwerpunkte für die folgende/-n Legislaturperiode/n festzulegen
- c) den Handlungsrahmen für den Vorstand festzulegen
- d) über Änderungen der Jugendordnung und Anträge zu beraten und zu beschließen
- e) die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen und über sie zu beraten
- f) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
- g) den Vorstand zu wählen
- h) den Kassenbericht entgegenzunehmen

### 4. Zusammenkunft

Die Vollversammlung tritt alle 2 Jahre vor dem Kreissporttag zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand.

Auf Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Vereine und Fachverbände oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

### 5. Einladung

Der Vorstand lädt schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin zur Vollversammlung ein. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf 2 Wochen verkürzt werden.

### 6. Anträge

Anträge zur Vollversammlung können nur von den Jugendvertretungen der Vereine oder Fachverbände und vom Vorstand der Sportjugend Harburg-Land gestellt werden.

Sie müssen dem Vorstand der Sportjugend Harburg-Land mindestens 10 Tage vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

### 7. Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

### 8. Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Wahlen werden auf Antrag geheim vorgenommen.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.

## **§ 6 Vorstand**

### 1. Wahl, Zusammensetzung und Zuständigkeiten

Der Vorstand der Sportjugend Harburg-Land wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt. Die Übernahme eines Amtes im Vorstand setzt eine ordentliche Mitgliedschaft in einem Verein des Sportbundes voraus.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Fünf Vorstandsmitgliedern, die gleichberechtigt gewählt werden. In dieser Gruppe sollten beide Geschlechter vertreten sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte bei der Wahl unter 27 sein.

Bei der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl bestimmt der Vorstand einen Sprecher, der die Vertretung der Sportjugend mit Sitz und Stimme im KSB-Vorstand wahrnimmt.

Die Amtszeit des Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Amtsperiode – erst mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Vorstand kommissarisch einen/eine Nachfolger/-in.

### 2. Arbeitsweise

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Aufgabenbereiche werden den Vorstandsmitgliedern unter Berücksichtigung der eingebrachten Kompetenz zugeordnet und bei Bedarf geändert. Der Vorstand der SJ erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Sportbundes und dieser Jugendordnung, sowie den Beschlüssen der Vollversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorrangig in Präsenzsitzungen. Der Vorstand hat zudem auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### 3. Vertretung

Die fünf Vorstandsmitglieder vertreten die Sportjugend Harburg-Land nach innen und außen. Sie sind untereinander vertretungsberechtigt.

## **§7 Fachausschüsse**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand der Sportjugend Harburg-Land Fachausschüsse bilden, die von berufenen Referenten geleitet werden.

## **§8 Schlussbestimmung**

Diese Jugendordnung tritt am 08.11.1999 in Kraft.

Letzte Änderung: 22.4.2016